

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. April 1861.

1. Reform des städtischen Polizeiwesens und Revision der Gehaltsverhältnisse der Bremischen Beamten.

Indem die Bürgerschaft dem Antrage des Senats vom 18. Febr. d. J. entspricht und sich mit der Niederlegung einer Deputation zum Zweck einer Revision der Gehaltsverhältnisse der Bremischen Beamten mit Rücksicht auf die Interessen des öffentlichen Dienstes einerseits und auf die finanziellen Kräfte des Staats andererseits einverstanden erklärt und die Herren Dr. Pfeiffer, S. L. Ruyter, S. D. Helmken, S. H. Weyland, W. Eisenhardt und W. Brandt dazu erwählt hat, will sie damit keineswegs die Absicht an den Tag gelegt haben, als sei es bei sämtlichen Gehalten auf eine Erhöhung abgesehen. Sie wünscht zugleich, daß die Deputation sich mit den Gehaltsverhältnissen der Beamten unserer Nachbarstaaten, deren Stellung für die der Bremischen Beamten eine Analogie darbietet, thunlichst bekannt mache und dieselben bei ihren Berathungen mit berücksichtige.

2. Reform des Gefängnißwesens.

Die Bürgerschaft hat in Anlaß der Mittheilung des Senates vom 20. v. M. diesen Gegenstand von Neuem in Berathung gezogen und erklärt sie sich nunmehr mit dem am Schlusse dieser Mittheilung formulirten Antrage einverstanden; sie empfiehlt indeß dem Senate zu versuchen, ob etwa durch ein gemeinsames Vorgehen mit den Schwesterstädten oder durch eine Vereinbarung mit den Nachbarstaaten die bedeutenden finanziellen Opfer für einen so kleinen Staat wie den unsrigen, ermäßigt werden können und erbittet sich über das Resultat dieser Versuche eine weitere Mittheilung.

3. Jahresbericht der Schuldeputation.

Die Bürgerschaft dankt der Deputation für den erstatteten Bericht. Sie erklärt sich mit der Auffassung der Deputation sub I A 5 des Berichts für den vorliegenden Fall einverstanden und genehmigt die beantragte Nachbewilligung von 4 bis 500 Thalern für das laufende Jahr, um damit für die betreffenden Lehrer ausnahmsweise eine Gehaltserhöhung von je 120 Thalern für jeden schon jetzt eintreten zu lassen, bevorwortet dabei jedoch ausdrücklich, daß dieser Fall nicht zur Consequenz gezogen werden darf. Auch mit der sub V des Berichts beantragten Aenderung des §. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über die Lehrerprüfungen vom 10. März 1858, wonach anstatt „acht Sachkundigen“ gesetzt würde „sechs bis acht Sachkundigen“ ist die Bürgerschaft einverstanden.

Für die von den Sessionen des

Armeninstituts und Arbeitshauses

mitgetheilten Jahresberichte sagt sie ihren Dank.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. April 1861.

1. Gehaltsverhältnisse der Bremischen Beamten.

Zu Mitgliedern der wegen dieses Gegenstandes niederzusetzenden Deputation hat der Senat die Herren Senator H. A. Schumacher, Senator Diedrich Albers, Senator Grave und Senator Gildemeister ernannt.

Daß die Deputation bei ihren Berathungen die in benachbarten Staaten bestehenden Gehaltsverhältnisse, wie die Bürgerschaft wünscht, nicht unberücksichtigt lasse, kann auch dem Senate nur zweckmäßig erscheinen.

2. Reform des Gefängnißwesens.

Nachdem die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 3. d. M. mit dem Antrage des Senats vom 20. März d. J. sich einverstanden erklärt hat, ist dieser Gegenstand vorläufig erledigt, und wird der Senat nunmehr die Deputationen, die es angeht, in beschlossener Weise zur Berathung und Berichterstattung auffordern.

Was den von der Bürgerschaft ihrem Beschlusse beigefügten Wunsch betrifft, so kann zwar der Senat, aus den bereits im Deputationsbericht vom 11. November 1859 entwickelten Gründen, nicht erwarten, daß auf dem angedeuteten Wege ein irgend sachdienliches oder auch nur unsern finanziellen Interessen verhältnißmäßig günstiges Ergebnis werde erreicht werden; er will gleichwohl nicht unterlassen, bei sich darbietender Gelegenheit den Gegenstand in geeigneter Weise in Anregung zu bringen.

3. Jahresbericht der Schuldeputation.

Hinsichtlich der von der Schuldeputation in Anregung gebrachten Erhöhung des Gehaltes einiger ordentlicher Lehrer der Hauptschule tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei. Er bewilligt auch seinerseits die damit erforderlich werdenden 450 Thaler und wird für Ausführung des Beschlusses Sorge tragen.

Nicht minder ist die von der Deputation empfohlene Aenderung des Gesetzes vom 10. März 1858 wegen der Lehrerprüfungen, wonach im §. 4 sub 2 die Worte „sechs bis acht Sachkundigen“ an die Stelle der Worte „acht Sachkundigen“ zu setzen sind, dem Senate genehm, welcher die Publication des Betreffenden anordnen wird.

4. Regulirung verschiedener Baulinien und Straßenanlagen.

5. Schutzwerk am Molenkopf des neuen Bassins zu Bremerhaven.

Ueber die beiden sub 4 und 5 bezeichneten Gegenstände sind dem Senate die hieneben erfolgenden Berichte resp. der Baudputation und der Häfendeputation überreicht worden. Indem er dieselben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mittheilt, behält er seine eigne Beschlusfassung sich vor.

6. Vertretung der Specialwaffen des Bundescontingents und Prolongation der Militärconvention mit Oldenburg.

Seit der am 1. Mai 1851 erfolgten Auflösung der bis dahin gemeinschaftlichen hanseatischen Reiterei und Artillerie befand sich bekanntlich die diesseitige Aufstellung dieser Specialwaffen mit den Bundesvorschriften insofern nicht im Einklange, als zwar das Bremische Artilleriecontingent fortwährend von Oldenburg vertreten, das Reitercontingent aber nur in Infanterie gestellt wurde. Den seit 1852 wiederholt gegebenen Anregungen Seitens der Bundesbehörden, diesem Mangel in der Formation der Specialwaffen abzuhelpen, ist zwar diesseits durch sofortige Anknüpfung und unausgesetzte Fortsetzung von Verhandlungen mit Oldenburg über die Vertretung dieser Waffengattungen thunlichste Folge gegeben; indeß stellten sich der Ausführung stets solche Schwierigkeiten in den Weg, daß eine Ordnung dieser Angelegenheit trotz aller darauf verwandten Bemühungen bis dahin nicht gelingen wollte. Nachdem aber neuerdings durch die Vorverhandlungen sich die Aussicht auf einen zusagenden Abschluß eröffnet hatte, traten im Februar d. J. Commissarien der beteiligten Regierungen von Oldenburg, Lübeck und Bremen zusammen, welche über die künftige Organisation der von Oldenburg in Vertretung der Artilleriequote Lübecks und der Artillerie- und Reiterquote Bremens zu stellenden gemeinschaftlichen Artillerie und über die für die erste Aufstellung und Unterhaltung nach Maßgabe der Matrikel zu zahlenden Beiträge nunmehr sich verständigt haben. Der Senat hat diese zu Oldenburg am 26. Februar 1861 vorbehaltlich der Ratification abgeschlossenen Verträge mit Anlagen sofort der Militärdeputation zu deren gutachtlicher Aeußerung zugehen lassen. Nachdem nun diese Deputation die Genehmigung der Verträge in einem eingereichten Berichte empfohlen hat, theilt der Senat denselben anbei sub Anlage III. mit Unteranlagen I. bis IV.

und 3 Beilagen der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er seinerseits diesen sämtlichen Verträgen hiemit seine Zustimmung zu ertheilen kein Bedenken trägt und die Bürgerschaft auffordert, ihm darin beizutreten.

Uebrigens erscheint es auch dem Senate angemessen, daß die Militärdeputation über den am Schlusse ihres Berichts angeregten Gegenstand wegen anderweitiger Formation des Ersatzcontingents, dessen Erhöhung von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ pSt. nach den einstimmigen Anträgen des Bundesmilitärausschusses allerdings bevorstehen dürfte, weiter berathe und demnächst berichte.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 10. April 1861.

Bericht der Baudeputation,

über die Regulirung verschiedener Baulinien und Straßenanlagen.

Gat. Unteranlagen I bis V.

1) Der Bauunternehmer H. Lehmann beabsichtigt die von ihm angekaufte Runge'sche Bleiche an der Stephanithorscontrescarpe zu bebauen. Da dieselbe an die unfahrbare Bleicherstraße und einen für die Communication höchst wichtigen Fußweg, welcher „im Bären“ genannt zu werden pflegt, grenzt, so bietet sich dadurch die Gelegenheit zu einer wesentlichen Verbesserung der Straßenverbindungen in diesem Stadttheile dar. Die desfalligen von der Baudeputation mit den Betreffenden gepflogenen Verhandlungen haben zu folgender Uebereinkunft geführt:

a. Lehmann tritt, nach Maßgabe des beifolgenden Risses Unteranlage I, von seinem Grundstücke unentgeltlich soviel Terrain (A) an den Staat ab, als zur Anlage einer 30füßigen Straße an Stelle der bis jetzt unfahrbaren Bleicherstraße erforderlich ist. Dasselbe geschieht Seitens des andern Anliegers, A. Runge, welcher bestrittene Ansprüche wegen einseitiger Benutzung dieser Straße hat;

b. Lehmann zahlt die Hälfte der Pflaster-, Canal- und Anlagekosten dieser neuen Straße, Runge desgl. nach Anschluß seines Grundstücks;

c. Lehmann einerseits und J. E. Slugger andererseits treten von ihren an dem Fußwege „im Bären“ genannten, belegenen Grundstücken soviel Terrain (B u. C) unentgeltlich an den Staat ab, daß dieser Weg, nach Anschluß ihrer Grundstücke zu einer 30füßigen Straße erweitert wird;

d. Lehmann und Slugger übernehmen, nach Anschluß ihrer Grundstücke, je die Hälfte der Pflasterkosten der neuen Straße;

e. Lehmann erhält zur Regulirung der Baulinie an der Contrescarpe einen Streifen Land (D) zu seinem Grundstücke;

f. die an der Contrescarpe befindliche Fahrstraße wird in 30füßiger Breite an diese neue Baulinie verlegt und trägt Lehmann die Kosten dieser Verlegung unter Benutzung des vorhandenen Materials.

Augenscheinlich ist diese ganze Verabredung den öffentlichen Interessen entsprechend, indem dadurch dieser Theil der Contrescarpe eine zusagende Baulinie und ein sehr freundliches Ansehen gewinnen wird, andererseits ohne erhebliche Kosten eine doppelte directe Straßenverbindung zwischen dem Stephanithore und der nach dem Weserbahnhofe führenden Keeperbahnstraße resp. hergestellt und angebahnt wird, Vortheile, welche in Berücksichtigung der erheblichen Opfer und Kosten des Lehmann für den gewährten Zugang zu der neuen Straße an der Contrescarpe und die Abtretung des Stückes D an den Unternehmer vollständig entschädigen dürften. Selbstredend kann die nur theilweise durchgeführte neue Straße nur in der durch die Bauordnung vorgeschriebenen Beschränkung bebaut werden. Uebrigens wird die Anlage der neuen Straße wesentlich dadurch erleichtert, daß nach einer bei Erbauung der betreffenden Häuser mit den Eigenthümern im Jahre 1849 von der Polizeidirection

getroffenen Uebereinkunft die Vorgärten E F G, soweit erforderlich, zur Straße gezogen werden, sobald dieselbe bis zur Keeserbahnstraße durchgeführt werden wird. Die dem Staate aus dieser Anlage erwachsenden Kosten beschränken sich nach dem Anschlage des Bauconducteurs Poppe auf den Antheil des Staats als Anliegers der Bleicherstraße an den Pflasterkosten derselben, welche *ap* 455— betragen, sowie etwaiger Lassungskosten mit 45—

zusammen *ap* 500—

Die Baudeputation beantragt daher die Genehmigung dieser Uebereinkunft, die Bewilligung der gedachten 500 Thaler und Beauftragung der Straßenbaudeputation mit der Ausführung der Pflasterarbeiten, sowie der berichtenden Deputation mit der Vertretung des Staats bei etwa erforderlichen Lassungen.

2) Die Baunternehmer J. H. & B. Bolte beabsichtigen, die ganze Fronte der an dem steinernen Kreuz und der Bauernstraße zwischen A. Hartmann und W. Hartmann belegenen, durch den Ausgang der Kreftingsstraße unterbrochenen Grundstücke zu bebauen. — Es bietet sich dadurch die Gelegenheit, die bereits vor Jahren für den Fall der Bebauung dieser Seite der fraglichen Straßen entworfene Baulinie herzustellen. Es wird dadurch aber, ausweise der Zeichnung Unteranlage II., die Abtretung eines bedeutenden zwischen 5 und 8 Fuß breiten, auf Unteranlage II. grün colorirten, Streifens im Gesamtbetrage von p. m. 1400 □ Fuß nothwendig, wofür den Eigenthümern gesetzlich eine Entschädigung zukommt, welche nach längeren Verhandlungen auf die Summe von 800 Thaler vereinbart ist. Da die Deputation nicht billiger abzukommen sieht, so beantragt sie die Bewilligung dieser Summe.

3) Dieselben Unternehmer haben im Fehrfelde jenseits und längs der Eisenbahn, laut Unteranlage III. die Anlage einer im Staatsplane projectirten Straße und, da dieselbe nur an der einen Seite bebaut werden kann, einen Zuschuß des Staats zu den Pflasterkosten beantragt. An sich muß zwar der Unternehmer einer neuen Straße gesetzlich die gesammten Pflasterkosten tragen. In diesem Falle enthält aber die stricte Anwendung dieses Gesetzes eine große Härte, weil der Staat auf der einen Seite der Straße der Anlieger ist und immerhin den Zugang zu derselben seinerseits später zu Eisenbahnzwecken benutzen kann, sodann aber weil die Unternehmer durch den Staat in der freien Benutzung ihres Eigenthums beschränkt sind, indem es ihrem Interesse entsprechen würde, die Straße, was die Localität zuläßt, an beiden Seiten zu bebauen. Es wäre aber daraus der Uebelstand entstanden, daß ein Einblick in die Hinterhöfe der einen Reihe Häuser von der Eisenbahn aus nicht zu vermeiden gewesen wäre und dadurch bei dem langsameren Fahren der Züge an dieser Stelle die Einfahrt in die Stadt einen sehr unangenehmen Eindruck gewährt haben würde. Unter diesen Umständen erfordert es die auch bereits in ähnlichen Fällen, z. B. bei Anlage der Oibersstraße geübte Billigkeit, daß der Staat die auf der Eisenbahnseite liegende Hälfte der Straße auf seine Kosten herstellen lasse. Da die Straße zwar nur 24 Fuß breit ist, aber eine Länge von ca. 1200 Fuß hat, so betragen die Aufhöhungs- und Pflasterkosten für die diesseitige Hälfte, nach dem Voranschlage des Bauconducteurs Poppe 1075 Thaler, deren Bewilligung unter Ueberweisung der Ausführung an die Straßenbaudeputation die berichtende Deputation hiermit beantragt.

4) Der Baumeister Diedrich Seekamp beabsichtigt sein an der Ecke der Kohlhöfer- und Basmersstraße belegenes großes Grundstück zu bebauen, wobei der berichtenden Deputation mit der Polizeidirection die Regulirung der Baulinie obliegt. Dieselbe ist an der Kohlhöferstraße gegeben, bietet aber an der Basmersstraße große Schwierigkeiten dar. Auf Grundlage der beifolgenden Zeichnung, Unteranlage IV. worauf die gegenwärtige Grenze grün angelegt ist, haben nun längere Verhandlungen mit dem Eigenthümer stattgefunden, woraus folgende 4 Entwürfe hervorgegangen sind.

A. Wird die Linie a. a. a. verfolgt, so ergibt sich in dem nördlichen Arme der Basmersstraße eine wesentliche Verbesserung der Baulinie, in dem südlichen Arme derselben bleibt die gegenwärtige Linie, wonach die Straße hier eine Breite von knapp 22 Fuß hat. In diese Linie will Seekamp ohne Entschädigung eintreten.

B. Verfolgt man in dem nördlichen Arme die Linie a a, biegt aber an der Ecke in die Linie b b ein, so wird der südliche Arm bis auf 24 Fuß verbreitert. Für die dazu erforderliche Abtretung fordert Seekamp Thlr. 1000 —.

C. Biegt man aber an der Ecke mit der Linie a a in die rothe Linie c c ein, wodurch der südliche Arm auf 30 Fuß verbreitert würde, so fordert der Eigenthümer Thlr. 1500 —;

D. verfolgt man endlich an der ganzen Grenze die rothe Linie c c c, wodurch der nördliche Arm gegen die Linie a a um 8 Fuß und der südliche Arm gegen die jetzige Grenze ebenfalls um 8 Fuß verbreitert wird, so fordert Seekamp Thlr. 2000 —.

Bevortwortet muß werden, daß ein weiteres Abhandeln schwerlich zum Ziele führen wird. Zunächst ergibt sich nun, daß für die Regulirung des nördlichen Arms die Annahme der Linie a a an dieser Seite der Basmersstraße vollständig genügen dürfte, da eine weitere Verbesserung der Baulinie wohl an der gegenüberliegenden Seite zu suchen sein dürfte. Von dem Vorschlage sub D. dürfte also ganz abzusehen sein.

In Betreff der Wahl unter den übrigen Vorschlägen kommt es hauptsächlich darauf an, welche Bedeutung man der Basmersstraße beilegen will. Die Deputation neigt sich zu der Ansicht, daß dieselbe seit Herstellung der neuen Dobbenstraße eine geringere Bedeutung erlangt habe und daß die gegenwärtige Breite des südlichen Arms für den Verkehr nothdürftig ausreichen möchte. Obwohl demnach die keine Kosten erfordernde Herstellung der sub A gedachten Baulinie nach Ansicht der Deputation genügen dürfte und principaliter beantragt wird, so hält sich doch die Deputation zu einer definitiven Entscheidung nicht ermächtigt, und stellt eventualiter die Wahl der Baulinie sub B mit einem Kostenaufwande von Thlr. 1000 oder der sub C mit einem Kostenaufwande von Thlr. 1500 dem Ermessen von Senat und Bürgerschaft anheim, indem sie diese Verwendungen aus angegebenen Gründen und da ihr die Forderungen in Berücksichtigung der dem Eigenthümer aus der Verbreiterung der anliegenden Straße erwachsenden Vortheile zu hoch erscheinen, ihrerseits nicht bevortworten kann.

5) In derselben Lage endlich ist die Deputation bei Feststellung einer Baulinie an dem den Gebrüdern Pralle (früher Prange) gehörenden Erbe an der Holzpforte No. 11. Laut der Zeichnung Unteranlage V. ist die gegenwärtige, durch einen schwarzen Strich angegebene Bronte vielfach gebrochen und schwerlich mit Vortheil zu bebauen. Der Baudirector Schröder hat daher die auf Unteranlage V. roth angelegte Baulinie a. b. c. entworfen, mit welcher sich zwar die Eigenthümer einverstanden erklären, indeß als Entschädigung erst Thlr. 500 und nach vielen Verhandlungen nunmehr noch Thlr. 300 fordern. Da die neue Baulinie eben so sehr im Interesse der Bauherren, als des Publikums liegt, der abzutretende Grund auch nur ca. 126 □ Fuß enthält, so erscheint auch hier die geforderte Entschädigung von Thlr. 300 der Deputation zu hoch. Andererseits liegt aber die Herstellung der projectirten Baulinie, welche sich an die für das Reinken'sche Erbe am Altenwall ver: einbarte anschließt, sowie eine wenn auch unbedeutende Erweiterung der Holzpforte zu sehr im öffentlichen Interesse, als daß die Deputation sich ermächtigt halten könnte, ohne höhere Ermächtigung die Entscheidung zu treffen. Sie hat nun zwar vorsorglich das Anerbieten ihrerseits, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, acceptirt, giebt aber den endlichen Beschluß höherem Ermessen anheim.

Bremen, den 9. April 1861.

Die Baudeputation:

(gez.): **Lampe.**

(gez.): **C. Buß,** z. B. R.-G.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 10. April 1861.

Bericht der Deputation

für die Häfen und Hasenanstalten, eine Schutzvorrichtung am Molenkopf
des neuen Bassins zu Bremerhaven betreffend.

Schon vor 10 Jahren ist in der Deputation zur Sprache gekommen, daß es sich empfehle den Kopf der Mole des neuen Vorhafens mit einem Kranz von Pfählen

und Duc d'Alben zu umgeben, um zu verhindern, daß ein- oder ausgehende Schiffe auf die scharfe Kante des Pfahlrostes stoßen, auf welchem das Mauerwerk ruht. Bei gewöhnlichem Wetter hielt man zwar die Gefahr nicht für erheblich, wenn nur die ordnungsmäßige Vorsicht von Seiten der Schiffsführer beobachtet wird, allein man verkannte schon damals nicht, daß bei unruhigem Wetter, bei Windstößen und bei einer gelegentlich nicht ganz ausreichenden Vorsicht, an dieser scharfen Kante des Mauerfußes leicht ein Schiff aufstoßen und versinken könne, wodurch nicht nur ein erheblicher Verlust entstehen, sondern auch eine Sperrung des Eingangs zum Bassin eintreten würde. Die erheblichen Kosten und die Erwägung, daß ein solches Pfahlwerk nicht unbedingt jedem Eisdrange werde widerstehen können, hielten indessen die Deputation davon ab damals auf den Vorschlag einzugehen, indem man glaubte vorab erst Erfahrungen einziehen zu können.

Seitdem sind nun verschiedene Unglücksfälle an der gedachten Stelle vorgekommen, welche glücklicherweise meistens kleinere Schiffe und Leichterfahrzeuge, jedoch auch in einem Falle (der „Elise Mathilde“) ein Schiff von ca. 400 Last betroffen haben. Dergleichen Fälle bei größeren Schiffen können sich aber leicht wiederholen, und noch verderblicher für Schiff und Ladung als nicht minder für die Einfahrt in den Hafen ausfallen, so daß Verluste eintreten können, die in keinem Verhältnis zu den Kosten der fraglichen Schutzvorrichtung stehen. Die Handelskammer hat daher unterm 2. Februar d. J. in einer Vorstellung an den Senat die Ergreifung von Maasregeln zur Beseitigung dieses der Schifffahrt so gefährlichen Uebelstandes dringend empfohlen, welches, da jene Vorstellung der Deputation mitgetheilt worden, diese veranlaßt, die ohnehin von ihr in neuerer Zeit mehrfach erwogene Frage nunmehr zur Sprache zu bringen, und sie einer Beschlußnahme durch Senat und Bürgerschaft zu unterbreiten.

Die Deputation beauftragte bereits im Juli 1859 den Baurath van Konzelen seine schon im November 1852 vorgelegten Zeichnungen und Kostenanschläge dieser Vorrichtung einer Revision zu unterziehen, und berichtete derselbe darüber gegen Ende jenes Monats. Da aber damals die Umstände der Art waren, daß es sich empfahl, alle nicht unbedingt drängende Arbeiten zu vertagen, so ließ man die Sache einstweilen noch auf sich beruhen. Die neuerdings vorgekommenen Unglücksfälle, sowie die in der erwähnten Vorstellung der Handelskammer angeführten Gründe lassen es nun rathsam erscheinen, die Sache nicht länger liegen zu lassen. Der Baurath van Konzelen prüfte daher, im Auftrage der Deputation, nochmals seine Vorlage, und brachte verschiedene Verstärkungen an, um das Schutzwerk möglichst gegen Eisgang sicher zu stellen, weil wir bereits einmal (einmal in 30 Jahren) die Erfahrung gemacht haben, daß das Schutzwerk an der Mole des alten Bassins vom Eise stark beschädigt worden ist.

Das Schutzwerk wird bestehen in einer Reihe starker Pfähle um den Molenkopf herum, verstärkt durch schwere Schutzpfähle nebst zwei Duc d'Alben und wird dieses Pfahlwerk durch starke eichene Streben gegen das Mauerwerk gestützt und folchergestalt mit demselben verbunden. Die obere Fläche des Molenkopfs wird mit einer Belattung versehen, und mit einem schuiedeeisernen Geländer umgeben, auch wird der äußere Theil des Molendamms etwa 30 □-Ruthen mit Klinkern abgepflastert werden, um ein Auspülen durch Wellenschlag zu verhindern. Der Baurath veranschlagt die Kosten dieses Schutzwerks auf 10,400 Ld'or^{af}.

Die Deputation hat diese Vorlage einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und findet dabei nichts zu erinnern, und da sie aus den angegebenen Gründen die nunmehrige Vornahme dieser Arbeit für zweckmäßig hält, erlaubt sie sich die Bewilligung von 10,400 Ld'or^{af} für die Errichtung eines Schutzwerkes an dem Molenkopfe des neuen Bassins zu beantragen.

Bremen, den 9. April 1861.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpfen.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats vom 10. April 1861.

Bericht der Militärdeputation, die Vertretung der Specialwaffen durch Oldenburg, resp. Fortdauer der Brigadeconvention betreffend.

Hat Unteranlagen I. bis IV. mit 3 Beilagen.

Die seit einer Reihe von Jahren schwebenden Unterhandlungen über die, durch die Bundeskriegsverfassung gebotene Vertretung der Specialwaffen (Reiterei und Artillerie) des Bremischen Bundescontingents sind durch verschiedene mit Oldenburg und Lübeck über diesen Gegenstand, resp. die Fortsetzung der Brigadeverbindung mit Oldenburg am 26. Febr. 1861 *salva ratificatione* vereinbarte Verträge nunmehr dem Abschlusse zugeführt. Die sämtlichen Vorlagen sind vom Senate der Militärdeputation zu ihrer gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt und beehrt sich dieselbe darüber das Folgende zu berichten.

Die am 6. Januar 1834 zwischen Oldenburg und den Hansestädten abgeschlossene Brigade-Convention mit der gleichzeitig vereinbarten Zusatzacte I., sowie die Zusatzacte II. zu der ersteren vom 15. November 1842, erreichten ausweise des Berichts der Militärdeputation vom 7. October 1850 (Verh. p. 464) in Folge der Aufkündigung von Seiten Lübecks und Hamburgs mit dem 1. Mai 1851 ihr Ende. Trotzdem wurde nach Maßgabe des Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 9. Oct./4. Nov. 1850 die Brigadeverbindung mit Oldenburg Bremischer Seits mittelst Separatvertrags vom 25. April 1851 (Verh. p. 325) unverändert fortgesetzt. Kraft dieser Verträge dauerte die seit 1834 von Oldenburg für die Hansestädte übernommene Vertretung der Artillerie seit 1851 für Bremen allein fort, wogegen letzteres seinen Antheil an der im §. 3 der Zusatzacte II. vom 15. November 1842 mit den Hansestädten festgesetzten Aversionssumme für Brigadestab, Militärschule und Artillerie mit 5536 Thlr. 38 Gr. Gold alljährlich an Oldenburg bezahlte. Die durch die Bundeskriegsverfassung vom 4. Januar 1855 eingetretenen Erhöhungen des Procentfußes des Haupt- und Reservecontingents von $1\frac{1}{3}$ auf $1\frac{1}{2}$ % sowie des Präsenzstandes hatten auf dies Verhältniß keinen Einfluß, vielmehr wurde die bestehende Formation der gemeinschaftlichen Artillerie unverändert beibehalten. Auch bei der durch die Convention Oldenburgs mit den Hansestädten vom 28. Februar 1855 (Verh. p. 87) für den Kriegsfall wieder angeknüpften Brigadeverbindung mit Lübeck und Hamburg blieb das obige zwischen Oldenburg und Bremen bestehende beiderseits zusagende Verhältniß auf Grund eines gleichzeitigen Separatvertrags (Verh. p. 91) unberührt.

Mit der erwähnten 1851 eingetretenen Aufhebung des Brigadeverbandes, folgeweise der zwischen den Hansestädten bestehenden besonderen Convention wurde aber auch die bis dahin mit Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Reiterei als solche aufgelöst. Bremen stellte die Mannschaft derselben in Infanterie, sparte also, indem es übrigens seinen Verpflichtungen wegen Stellung der Artillerie nachkam, seitdem die erheblichen Mehrkosten jener Specialwaffe.

Dieses Verhältniß widersprach aber der Bundeskriegsverfassung, „wonach die Staaten, welche in der Reiterei und Artillerie, die zu einer selbstständigen Abtheilung (300 Reiter und 1 Batterie von 6 Geschützen) erforderlichen Zahlen nicht erreichen, ihre ganzen Contingente in Infanterie stellen, sich in den Specialwaffen aber durch einen zu demselben Armeecorps gehörenden Bundesstaat vertreten lassen sollen.“ Bremen knüpfte also, von der Bundesbehörde fortwährend auf die Erfüllung dieser Bundespflicht hingewiesen, bereits seit 1854 Verhandlungen mit Oldenburg über die fernere Vertretung beider Specialwaffen an. Dieselben konnten aber erst dann gefördert werden, als das dabei interessirte Lübeck, auf Grund seiner nicht zu verkennenden Prägravation durch die Matrikel, einen Erlaß der Vertretung seiner Reiterquote durch Bundesbeschluß vom 31. März 1859 erwirkt hatte. — Da sich nun der Vertretung der Bremischen Reiterei in derselben Waffe durch Oldenburg ebenfalls Schwierigkeiten in den Weg gestellt hatten, so wurde nach vielfachen Verhandlungen endlich Bremen vom Bunde gestattet, sein Reitercontingent (101 Mann), „wenn auch nur durch Artillerie und zwar mit zwei Geschützen (60 Mann) vertreten zu lassen.“ Das Bremische Contingent hatte an sich folgende Formation:

		Infanterie.	Reiterei.	Artillerie.	Pionniere.	Summa.
Haupt- und Reserve	1 1/2 %	574	91	55	8	728
Ersatz-Contingent	1/6 %	64	10	6	1	81
		638	101	61	9	809

Da nun die Vertretung der Reiterei gestattet ist durch 2 Geschütze,
das matricularmäßige Artilleriecontingent aber beträgt 1,82 „
so hat Bremen sich mit 3,82 Geschützen
vertreten zu lassen und 809 Mann in Infanterie zu stellen.

Bei der projectirten Vereinigung mit Oldenburg und Lübeck participirten also die einzelnen Staaten an dieser gemeinschaftlichen Artillerie:

Oldenburg matricularmäßig mit	8,30	Geschützen
Lübeck	1,53	„
Bremen nach dem Obigen	3,82	„
Zusammen.	13,65	„

oder rund 14 Geschützen, wovon 1/4 in Zwölfpfündern, 1/4 in Haubißen zu bestehen hatte.

Gerade wie im Beginne des vorigen Jahres ein Aufstellungsplan auf dieser Basis in Berathung genommen werden sollte, gab sich bei der Bundes-Militärbehörde die in der That kürzlich ausgeführte Absicht kund, auch bei der Feldartillerie das Verhältniß der schweren Geschütze zu vermehren, namentlich die derzeit Epoche machenden gezogenen Geschütze einzuführen. Gleichzeitig wurde den Staaten der 2. Division des X. Armeecorps, deren 3. Brigade die Oldenburgischen und Hanseatischen Contingente bilden, bundesseitig auferlegt, bis zum 1. Sept. v. J. anzuzeigen, wie dem (selbst gegen die damaligen Bundesvorschriften vorhandenen) Mangel an schwerem Geschütze in der Division abgeholfen werden solle. Diese Situation wurde diesseits benutzt, und in Berücksichtigung, daß gezogene Sechspfünder und leichte glatte Zwölfpfünder eine größere Bepannung und mehr Mannschaft wie die bisherigen glatten Sechspfünder nicht erfordern, von den betreffenden 3 Staaten der Bundesbehörde die Aufstellung der gemeinschaftlichen Artillerie in jener schwereren Geschützgattung angeboten, wenn dagegen die Zahl der zu stellenden Geschütze von 14 auf 12 ermäßigt werde. Nach vielseitigen Verhandlungen wurde dieser Antrag durch Bundesbeschluß vom 15. Nov. 1860 genehmigt und dadurch zugleich späteren Bundesforderungen auf qualitative Verstärkung der neu organisirten gemeinschaftlichen Artillerie zuvorgekommen. — Ein auf dieser neuen Basis beruhender, mit allen erforderlichen Etats und Detailrechnungen ausgestatteter Aufstellungsplan für die gemeinschaftliche Artillerie wurde alsbald von Oldenburg entworfen und mitgetheilt. Nach dessen vielseitiger Prüfung und stattgefundener Vergleichung mit den Bundesvorschriften und den Etats anderer Staaten durch Sachverständige traten im Februar d. J. Commissarien der betreffenden 3 Regierungen in Oldenburg zusammen, welche nach längeren Berathungen am 26. Februar 1861 den (Unteranlage I. mit 3 Beilagen) angefügten Vertrag

über die Aufstellung der gemeinschaftlichen Artillerie *salva ratificatione* abschlossen. Zur Erledigung einiger Transitorien wurde demselben die Zusatzacte (Unteranlage II) und zur weiteren Erläuterung das Protocoll (Unteranlage III.) hinzugefügt. Die Auflösung des bisher mit Oldenburg bestehenden Vertrags machte außerdem den Abschluß eines Separat-Vertrags zwischen Oldenburg und Bremen (Unteranlage IV.) erforderlich.

Die Militärdeputation, welche in fortlaufender Kunde von den Vorverhandlungen gehalten ist, hat diese Vorlagen nunmehr gründlich geprüft und dazu ihrerseits das Folgende zu bemerken.

1. Es ergibt sich in Betreff der Kosten der ersten Aufstellung der gemeinschaftlichen zwei Batterien gezogener Sechspfünder, daß der auf Bremen fallende Antheil von Cour.*af* 36,470. in Folge der commissarischen Verhandlungen aus den in dem Protocoll (Unteranl. III.) zu Art. 4 angegebenen Gründen um „ 4,425. abgemindert ist auf „ 32,045. Davon sind aus den daselbst zu Art. 5 dargelegten Ursachen für die noch in *suspensio* bleibende zweite Batterie zur Zeit noch wegzulassen „ 5,445. Von den bleibenden „ 26,600. endlich ist nach Maßgabe des Art. 3 des Separatvertrags (Unteranl. IV.) für Bremens Antheil an der vorhandenen gemeinschaftlichen Artillerie von beiläufig $1\frac{1}{3}$ Geschützen nebst Zubehör der gegenwärtige Werth definitiv abzusetzen mit „ 8,100. so daß die derzeitige Zahlung Bremens für die erste Aufstellung beträgt: Cour.*af* 18,500.

Da über die desfalligen Aufstellungen Oldenburgs die genauesten von Sachverständigen gründlich geprüften Nachweisungen des Details gegeben sind, Seitens der Oldenburgischen Commissarien auch die diesseitigen Monita gegen verschiedene principiell bestrittene Annahmen und deren Consequenzen, wie der Erfolg zeigt, eine gebührende Berücksichtigung gefunden haben (cf. Protocoll, Unteranl. III., zu Art. 4.), somit die diesseitigen Interessen vollständig gewahrt erscheinen, so hat die Militärdeputation ihrerseits bei der vereinbarten Summe kein Bedenken, zumal Fürsorge getroffen ist, daß etwa noch zulässige Abminderungen namentlich bei dem sehr folgenreichen Etat der anzuschaffenden Munition, wobei alle drei Staaten gleichmäßig interessirt sind, auch Bremen zu Gute kommen. Der Antheil Bremens an den vorhandenen Geschützen nebst Zubehör, dessen angemessene Verwerthung bei dieser Veranlassung sehr zu Statuten kommt, war Anfangs auf 7591 *af* berechnet, wurde aber in Folge der Verhandlungen um 609 *af* auf 8100 *af* erhöht. Bei letzteren ist also im Ganzen eine Abminderung der geforderten Summe um 5034 *af* erzielt.

2. Was sodann die jährlichen Unterhaltungskosten betrifft, so fallen davon nach Maßgabe Art. 6 des Vertrags, statt der Anfangs liquidirten Cour.*af* 14,676 aus den im Protocoll (Unteranl. III.) zu Art. 6 angegebenen Gründen, auf Bremen nach Abzah der Kosten der von Oldenburg ersparten Infanterie ... Cour.*af* 13,800. eine Summe, welche um so schärfer ins Auge zu fassen ist, als sie unser Militärbudget dauernd beschwert. — Nach den bestehenden Eingangs gedachten Verträgen betrug die bisherige Zahlung Bremens an Oldenburg für den Brigadestab, die Militärschule und die Artillerie Ld'or*af* 5,536 - 38. Davon kommen auf den Brigadestab *af* 930 - 10. auf die Militärschule „ 411 - 66. „ 1,342 - 4.

Die Unterhaltung von $1\frac{1}{3}$ (genau 1,328) Sechspfündern kostete also jährlich Ld'or*af* 4,194 - 34. Für die jetzt aufzustellenden 3,82 Geschütze ergibt dieß Ld'or*af* 12,065 - —. Bremen hat aber zu zahlen Cour.*af* 13,800 à $108\frac{1}{2}$ ‰ „ 12,715 - —. also im Ganzen mehr Ld'or*af* 650 - —. oder pro Geschütz 170 *af*, welcher Mehrbetrag in Berücksichtigung der seit 1842 erheblich gesteigerten Bundesforderung in Betreff der Etats und des Präsenzstandes,

ferner der jetzigen Unterhaltung von gezogenen oder schweren Geschützen an Stelle der bisherigen Sechspfünder, endlich der seit 1842 gestiegenen Lebensmittel-, Lohn- und Materialienpreise wohl gerechtfertigt sein dürfte. Ueberhaupt aber liegen für Bremen in dem gedachten Kostenaufwande, so bedeutend er an sich ist, verschiedene Erleichterungen gegen die Ausgaben, welche dem Staate aus der selbstständigen Aufstellung von ca. 4 Geschützen und einer Reiterabtheilung oder aus der Vertretung der letzteren im Betrage von 101 Reitern in dieser Waffe selbst, durch einen anderen Bundesstaat erwachsen würden. Es wird in frischer Erinnerung sein, daß der Budgetposten für die damals numerisch schwächere Bremische halbe Schwadron s. Z. jährlich 21000 M betrug. Freilich muß Bremen künftig die Mannschaften der Specialwaffen mit 146 Mann des Hauptcontingents und 16 Mann des Ersatzes außerdem in Infanterie aufstellen. Allein formell liegt darin keine Vermehrung der Mannschafftsstellung und keine Erschwerung der Bundesleistungen. Bei der Vertretung durch Oldenburg ist nämlich nur, statt dieser 162 Mann der Specialwaffen Bremens, die Aufstellung von 112 Artilleristen (Hauptcontingent 101 Mann, Ersatz 11 Mann, als Antheil Bremens an den im Art. 9 des Vertrags vorkommenden 157 Mann) erforderlich. Da aber der Kostenaufwand Oldenburgs für die dagegen in dessen Contingent wegfallenden 112 Infanteristen von Oldenburg an Bremen bei Berechnung der obigen Aversionalsumme vergütet ist, so vergrößert sich die Leistung Bremens in Betreff der Mannschafftsstellung dem Bunde gegenüber formell nicht. Sodann gewährt der Vertrag mit Oldenburg den ferneren Vortheil, daß die diesseitige Mannschafftsstellung der Specialwaffen sich von 162 auf 112 verringert und also die Mehrkosten eines Artilleristen (resp. Reiters) gegen den Infanteristen für 50 Mann weniger, als an sich das Bremische Reiter- und Artilleriecontingent beträgt, an Oldenburg vergütet zu werden brauchen. Allerdings kosten Bremen 112 Füsilier erheblich mehr, als Oldenburg durch Nichtstellung einer gleichen Anzahl Infanterie erspart und demnach an Bremen vergütet. Allein dieß ist nicht Folge des Vertrags, sondern lediglich des hiesigen Verbsystems. Andererseits kostet Bremen die Aufstellung und Verpflegung jener 112 Artilleristen und der 30 über Contingent Geworbenen durch Oldenburg erheblich weniger, als bei der eigenen Unterhaltung, weil Oldenburg von der Vacanthalung seiner Wehrpflichtigen und der geworbenen Landesfinder innerhalb der bundesgesetzlichen Grenzen vollen Gebrauch machen kann und also nur das gestattete Minimum präsent zu halten braucht, was wiederum uns direct zu Gute kommt. Wir stehen uns also aus den verschiedensten Gründen bei dieser Verbindung mit Oldenburg besser, als bei einer selbstständigen Aufstellung der Specialwaffen. Die an Oldenburg für die Mehrkosten eines Artilleristen gegen den Infanteristen zu zahlende Aversionalsumme beträgt per Kopf etwas unter 100 M , wofür in Bremen die Unterhaltung des zum Artilleristen gehörenden Apparats an Geschützen, Lafetten, der sehr kostspieligen Munition, Pferden, Pferdegeschirr, Wagen, Stallungen, Remisen, Reitbahn und Schießplätzen unmöglich bestritten werden kann, zumal hier der Infanterist vielleicht eben so viel kostet, als in Oldenburg auf den Kopf des Artilleristen kommt, des letzteren Mehrkosten also bei uns noch hinzukommen würden. In der gedachten Aversionalsumme stecken nun folgende Positionen:

- 1) die Mehrkosten Oldenburgs für 112 Artilleristen nebst Material gegen eine ersparte gleiche Anzahl Infanteristen 112 M 99,04 Vd'or. 11,138,—
- 2) die Werbekosten für 30 Geworbene, welche über Contingent (nach den Bundesgesetzen sogar 10—15 Mann pro Geschütz) für diesseitigen Antheil zu stellen sind: „ 987,—
- 3) diesseitige Aversionale für Pensionen der Artillerie „ 590,—

Zusammen wie oben Vd'or. 12,715,—

Dagegen fällt nun die Aversionalszahlung für die bisherige Artilleriestellung weg mit „ 4,194,34
 so daß die Vermehrung des diesfälligen jährlichen Budgetpostens Netto beträgt „ 8,520,38

Während dies Verhältniß für den Friedensstand maßgebend ist, tritt nach Art. 9 des Vertrags für den Kriegsfall der matricularmäßige Antheil an den alsdann wirklich aufgewendeten Kosten ein, in welchem Falle wiederum der Anschluß an einen

größeren Truppenkörper für Bremen vortheilhaft ist. Was die übrigen Vertragsbestimmungen betrifft, so rechtfertigen sie sich, so weit sie nicht besonders erläutert sind, durch die Verhältnisse von selbst. Ueber die Feststellung der Dauer des Vertrags läßt sich je nach der Auffassung verschieden urtheilen. Daß beide Theile an einer längeren Dauer des Vertrags ein Interesse haben und bei der Aufhebung Schaden leiden, liegt auf der Hand. Unter diesen Umständen mochte es wohl zweckmäßig sein, in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen beizubehalten, welche sich bei der seit 1834 bis jetzt mit Bremen in Kraft erhaltenen Brigadeconvention bewährt haben. Auch die für die Auflösung des Vertrags getroffenen Bestimmungen schließen sich den früher bestandenen an, nur daß die gegen die ursprüngliche Forderung erheblich abgeminderten Entschädigungen geringer normirt und besser nach den Umständen unterschieden sind. Wie oben bemerkt, hat Bremen bereits bisher sein Reitercontingent in Infanterie aufgestellt, das diesseitige Contingent ist also in Folge dieses Vertrags nur zu vermehren um die bis dahin bereits von Oldenburg vertretenen 61

Artilleristen, so daß es mit den bisherigen 748 Mann
nunmehr beträgt: 809 Mann

Aus dieser Darstellung und den im Vertrage selbst und dessen Beilagen gegebenen Gründen dürfte sich nach Ansicht der Deputation ergeben, daß der fragliche mit Oldenburg in Gemeinschaft mit Lübeck abgeschlossene Vertrag den diesseitigen Interessen entspreche, und dessen Genehmigung zu empfehlen sei.

Außerdem war nun noch das seit 1834 mit Oldenburg bestehende Vertragsverhältniß über die Brigadeverbindung, da dasselbe durch den vorgedachten Vertrag alterirt wurde, namentlich aber das wegen der Artillerievertretung bis dahin Geltende ausgeschieden werden mußte, zu regeln. Zu dem Ende ist gleichzeitig ein Separatvertrag zwischen Oldenburg und Bremen (Unteranlage IV.) *salva ratificatione* abgeschlossen, wodurch die nunmehr erledigten Verpflichtungen Bremens definitiv gelöst und beseitigt, andererseits die seit 1834 bestehende Brigadeverbindung mit Oldenburg in ihrem Wesen erhalten und die Verpflichtung zur Zahlung der gedachten Beiträge für den Brigadestab und die Militärschule mit 1342 Thlr. 4 Gr. als der matricularmäßigen Antheile Bremens an den 1855 verabredeten Leistungen der Hansestädte von 4200 Thlr. für diese Zwecke conservirt wurde. Durch den ungestörten Fortbestand der alten Verträge genießt Bremen gegen Zahlung dieser Beiträge alle aus dem Brigadeverbände für sein Militärwesen hervorgehenden Vortheile, während Lübeck und Hamburg, welchen die Aufhebung dieses Verbandes 1851 sehr schwere, Bremen ersparte Opfer kostete, für ihre gleichmäßigen Beiträge eigentlich nur für den Kriegsfall die Vortheile der Brigadeverbindung genießen. Bremen befindet sich also bei der seit 1834 ununterbrochenen Fortdauer dieser Verträge in einer vortheilhaften Lage. Die Genehmigung dieses Separatvertrags, dessen einzelne Bestimmungen sich aus der Sachlage von selbst ergeben, kann die Militärdeputation daher ihrerseits ebenfalls empfehlen.

Wenn diese Verträge nunmehr die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft erhalten, so würden zu bewilligen sein:

1) die für die erste Aufstellung zur Zeit zu bestreitenden Kosten mit	
Cour. ^{ap} 18,500 à 108 $\frac{1}{2}$ %	Ed'or. ^{ap} 17,050. —
2) die jährlichen Unterhaltungskosten der Artillerievertretung	
mit Cour. ^{ap} 13,800 à 108 $\frac{1}{2}$ %	Ed'or. ^{ap} 12,715. —
die bisherigen Beiträge für den Brigadestab	ap 930. 10
für die Militärschule	„ 411. 66
	ap 1,342. 4
pro 1861 für 10 Monate	„ 1,118. 28
	Ed'or. ^{ap} 13,833. 28
nach Abzug der dafür im Budget seither ausgeworfenen ständigen	„ 5,536. 38
also eine Nachbewilligung pro 1861 auf letztere von	Ed'or. ^{ap} 8,296. 62

Dagegen hofft die Militärdeputation die Kosten der demnächst eintretenden Vermehrung des Infanteriecontingents um 61 Mann, welche eine Veränderung der Formation des Bataillons nicht erfordern wird und erst nach und nach vor sich gehen kann, mit den Ersparungen an den Positionen für die bisherige Mannschaft, sofern nicht außerordentliche Umstände eintreten, für dieses Jahr bestreiten zu können.

Uebrigens hat die Deputation bei diesen gesteigerten Ansprüchen an das Militärbudget sich ernstlich mit der Frage beschäftigt zu müssen geglaubt, ob nicht durch Aenderung in den organischen Einrichtungen des Militärs diese Mehrausgabe theilweise wieder eingebracht werden könne. Sie hat dabei ihr Augenmerk zunächst um so mehr auf die bisherige Formation des Ersatzcontingents richten müssen, als nach den ihr gemachten Mittheilungen neuerdings eine Erhöhung desselben von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ % beantragt ist und zweifelsohne beschlossen werden wird.

Für Bremen würde daraus eine Vermehrung des Ersatzcontingents um 81 Mann folgen. Bei allen übrigen deutschen Staaten, wo die Mannschaft aus Wehrpflichtigen besteht, kommt diese Mehrforderung nur im Kriegsfalle zur Tracht und hat auf das Budget im Frieden nur einen sehr geringen Einfluß. Die §§. 23 und 24 der Bundeskriegsverfassung schreiben nämlich in dieser Beziehung nur vor:

1. Vorhandensein der Mittel, um die Ersatzmannschaft mit den Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten dem Hauptcontingente (wenn dasselbe Verlüste hat) überweisen zu können,

2. die Möglichkeit, $\frac{1}{3}$ des Ersatzes in ausgebildeter Mannschaft überweisen zu können,

3. die Präsenzhaltung der Hälfte der gedachten Cadres.

Wird nun das Ersatzcontingent auf $\frac{1}{3}$ %, also für Bremen auf 162 Mann vermehrt, so ist es von erhöhter Wichtigkeit, daß man diese Anforderungen des Bundes mit dem Werbsystem in Einklang bringe, ohne mehr Mannschaft, als geradezu vorgeschrieben ist, präsent und evident halten zu müssen. Obwohl es nun keine besonderen Schwierigkeiten für Bremen hat, sich den Ersatz aus nicht präsent gehaltenen Geworbenen zu sichern, so wird sich die Militärdeputation dadurch nicht abhalten lassen dürfen, zur Erleichterung unsers Militärbudgets sich mit der Frage angelegentlichst zu beschäftigen, ob und wie eine sowohl den Bundesvorschriften als den hiesigen besonderen Verhältnissen entsprechende veränderte Formation des Ersatzcontingents zu beschaffen sei. In der Ueberzeugung, damit den Intentionen von Senat und Bürgerschaft entgegenzukommen, wird sie nicht verfehlen, demnächst ihren weiteren Bericht über diese Angelegenheit einzubringen.

Bremen, den 8. April 1861.

Die Militärdeputation:

(gez.) Lampe. (gez.) V. C. A. Heineken, Dr.

Unter-Anlage I
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 10. April 1861.

Nachdem durch Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. Nov. 1860 genehmigt worden ist, daß die von Oldenburg theils für sich selbst, theils in Vertretung der Artilleriequote Lübecks, so wie der Artillerie- und Reiterquote Bremens, zu übernehmende Artillerieleistung, welche matricularmäßig auf 14 Geschütze zu normiren gewesen wäre, künftig in 12 schweren oder gezogenen Geschützen zu beschaffen ist und dagegen die ganzen Bundescontingente Lübecks und Bremens lediglich in Infanterie aufzustellen sind, so haben die hohen Regierungen von Oldenburg, Lübeck und Bremen zum Zweck der erforderlichen näheren Beststellungen über die Bedingungen und Modalitäten jener Artillerieleistung Oldenburgs Commissarien ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Seine Excellenz, den Minister, Vorsitzenden im Staatsministerium und Kammerherrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Großkreuz 2c. und

den Hauptmann im Artillerie-Corps Wilhelm Theodor Becker;

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

den Senator Dr. Theodor Curtius;

der hohe Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Dr. Hermann Heinrich Lampe,

welche Commissarien hieselbst zusammengetreten sind und, nach gegenseitig anerkannter Legitimation, den nachfolgenden Vertrag, unter Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Committenten, vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Oldenburg übernimmt die Stellung der Artilleriequote der freien Stadt Lübeck, so wie der Artillerie- und Reiterquote der freien Stadt Bremen neben der Aufstellung seiner eigenen (Oldenburgischen) Artilleriequote.

Für diese gesammte Artilleriestellung Oldenburgs ist der den Näheren Bestimmungen der revidirten Bundeskriegsverfassung vom 4. Januar 1855 entsprechende, in der Beilage 1 aufgestellte Kriegsetat maßgebend.

Die nach §. 10 der Näheren Bestimmungen der revidirten Bundeskriegsverfassung an streitbarer Mannschaft pro Geschütz zu berechnenden 30 Mann, im Ganzen mithin 360 Mann für Haupt- und Reserve-Contingent, sowie die für das Ersatz-Contingent erforderlichen 40 Mann werden in das Großherzogliche Bundes-Contingent eingerechnet. Dagegen stellen die freie Stadt Lübeck ihre Artilleriequote und die freie Stadt Bremen ihre Artilleriequote und Reiterquote der Kopfzahl nach in Infanterie, und zwar gleichfalls mit Einrechnung in die Contingente.

Art. 2.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 1. treten an die Stelle der ursprünglichen Vertheilung der matricularmäßigen Leistung an Mannschaft in den verschiedenen Waffen die nachfolgenden Zahlenverhältnisse:

Haupt- und Reserve-Contingent.

	Im Ganzen.	Infanterie.	Reiteri.	Artillerie.	Pionniere.
für Oldenburg	3311	2504	414	360	33
„ Lübeck	611	605	—	—	6
„ Bremen	728	720	—	—	8
Ersatz-Contingent.					
für Oldenburg	368	278	46	40	4
„ Lübeck	68	67	—	—	1
„ Bremen	81	80	—	—	1

Art. 3.

Oldenburg ist verbunden, alles Dasjenige an Personal, Material und Pferden zu liefern und den Bundesbestimmungen gemäß im Frieden stets bereit zu halten,

forderlich werden, so soll hierüber eine besondere nachträgliche Vereinbarung getroffen und die Beitragssumme, den etwa eingetretenen Veränderungen entsprechend, unter Zugrundelegung der etatmäßigen Verpflegungssätze, von Neuem normirt werden. Verbesserungen an Geschützen und Munition und die von Zeit zu Zeit erforderlichen Neubeschaffungen von Material erfordern keine neue Vereinbarung, werden vielmehr aus den etatmäßigen Unterhaltungsgeldern bestritten.

Sollten die im §. 27 der Näheren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung enthaltenen und nur auf glatte Geschütze sich beziehenden Vorschriften in der Art verändert werden, daß eine Verminderung der Munitions-Dotation für gezogene Geschütze zulässig würde, so wird Oldenburg das übercomplete Material an Munition, Wagen u. s. w. für eigene Rechnung übernehmen und den Städten nicht nur eine adäquate Rückzahlung auf die zufolge Art. 4. gezahlten Beiträge machen, sondern auch die im Art. 6. stipulirte jährliche Aversionalsumme entsprechend ermäßigen.

Art. 8.

In der Art. 6. stipulirten Aversionalsumme sind die Werbegelder für die von Oldenburg zu beschaffende und im Frieden evident zu haltende Mannschaft, welche nach §. 10 der Näheren Bestimmungen der revidirten Bundeskriegsverfassung über 30 Mann pro Geschütz erforderlich ist und ohne Einrechnung in die Contingente gestellt werden muß (42 Mann für die Städte, nämlich 12 Mann für Lübeck und 30 Mann für Bremen), sowie der Beitrag zu den Pensionen für Officiere und Unterofficiere zc. der Artillerie mit enthalten.

Art. 9.

Wenn in Folge eines Bundesbeschlusses außerordentliche, das Erforderniß der Bereithaltung im Frieden temporair überschreitende Mehrleistungen (durch Verletzung der ganzen Artillerie oder eines Theils derselben auf den Kriegsfuß, durch Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft) erforderlich werden, so sollen, wenn thunlich, nur die Mehrkosten von Oldenburg liquidirt, oder die sämtlichen gemeinsamen Kosten berechnet und, unter Anrechnung der für die Dauer solchen außerordentlichen Zustandes laufenden Aversionalzahlung der Städte, auf die drei Staaten repartirt werden.

In beiden Fällen ist das folgende Verhältniß für die Repartition maßgebend:

Oldenburg	8,30	Theile
Lübeck . . .	1,53	"
Bremen . . .	3,82	"

Tritt der oben erwähnte zweite Fall einer Liquidation und Repartition sämtlicher Kosten, unter Anrechnung des entsprechenden Theils der jährlichen Aversionalzahlung, ein, so kommen dem Antheile der Städte die Kosten der Werbung von 12 Mann für Lübeck und 30 Mann für Bremen (vergl. Art. 8.) hinzu, imgleichen der in der Aversionalsumme stekende verhältnißmäßige Antheil an den Pensionen von jährlich 250 ss für Lübeck und 640 ss für Bremen.

Dagegen kommen den Städten nach dem obigen Beitragsverhältniß von

1,53	für Lübeck und
3,82	" Bremen

zu Gute und werden von dem obigen Betrage abgezogen die Kosten für die wegen vermehrter Artilleriestellung von Oldenburg weniger gestellte Infanteriemannschaft, nämlich bei Aufstellung des ganzen Haupt- und Reserve-Contingents:

12	Unterofficiere
129	Gemeine

141	Köpfe
-----	-------

dazu 16 Gemeine des Ersatzcontingents

Total 157 Köpfe.

Für die Ermittlung dieser Kosten dient neben dem Friedens-Verpflegungsstat der Infanterie das Oldenburgische Reglement für die Feldgebühren (Art. 10.).

Art. 10.

Bei den sämtlichen im Art. 9. erwähnten Berechnungen dienen zur Richtschnur:

- 1) die Effectivstärke der Artillerie-Abtheilungen (dieselbe darf die im Kriegsetat — Beilage 1. — aufgeführte nicht überschreiten);

2) der Etat der Friedens-Competenzen (Beilage 2.);
 3) der Etat der Mobilmachungskosten der Artillerie (Beilage 3.);
 sowie im Allgemeinen die beim Großherzoglichen Truppencorps geltenden Vorschriften für die Feldgebühren, für welche das Reglement, d. d. Oldenburg den 8. December 1854 den Anhalt giebt.

Art. 11.

Bei der Rückversetzung der Artillerie in den Friedensstand werden die Einnahmen für verkaufte Pferde, beziehungsweise Materialien, sowie die Kosten für Herstellung des Materials und die Abfindung der für die Kriegsaugmentation engagierten Chargen nach dem im Art. 9 aufgeführten Beitragsverhältniß repartirt.

Sollten jedoch nach erfolgtem Ausmarsche und während des Dienstes im Felde Individuen des gemeinschaftlichen Artillerieetats haben pensionirt werden müssen, so hat eine Erhöhung der Aversionalsumme nach Maßgabe des im Art. 9 festgestellten Beitragsverhältnisses so lange einzutreten, wie diese außerordentlichen Pensionen gezahlt werden müssen, jedoch nur dann und in soweit, als der in der Aversionalsumme enthaltene Beitrag zu den Pensionen (Art. 9) dadurch überschritten wird.

Art. 12.

Dieser Vertrag soll als auf sechs Jahre, vom 1. Mai 1861 bis 1. Mai 1867, abgeschlossen gelten und von da ab immer für die folgenden sechs Jahre in Kraft bleiben, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen sechsjährigen Periode eine Kündigung erfolgt, zu welcher jeder der drei Staaten berechtigt ist.

Zur Entschädigung wegen der nach Ablauf des Vertrages von Oldenburg noch zu übernehmenden Leistungen (Geworbene-Gratificationen, Verpflegung übercompleter Chargen, Pensionen) haben die Städte, unter Verzicht auf jeglichen Anspruch an Material und Pferde, ein für alle Male einen Abfindungsbetrag zu zahlen und zwar Lübeck 2250 *af* Preuß. Ert., Bremen 5650 *af* Preuß. Ert.

Tritt durch Kündigung von Seiten Oldenburgs der Vertrag schon nach Ablauf der ersten sechs Jahre außer Kraft, so zahlen die Städte, statt der vorstehend aufgeführten Summen, nur eine Entschädigung wegen der fortlaufenden Geworbenen-Gratificationen, und zwar Lübeck mit rund 1000 *af* Preuß. Et., Bremen mit rund 2600 *af* Preuß. Et.

Mit Zahlung dieser eventuellen Abfindungssummen ist das Vertragsverhältniß als gänzlich gelöst zu betrachten, so daß darnach keinem Theile noch irgend ein Anspruch zusteht.

Art. 13.

Sollten über die Auslegung dieser Stipulationen Zweifel entstehen, über welche die hohen Contrahenten sich nicht einigen können, so soll die Entscheidung durch ein Schiedsgericht herbeigeführt werden. Dieses Schiedsgericht wird gebildet aus vier Mitgliedern, von denen Oldenburg zwei, Lübeck eines und Bremen eines ernimmt. Wenn innerhalb dieses Schiedsgerichts ein Mehrheitsbeschluß nicht zu Stande kommt, so haben die vier Mitglieder über einen, keinem der drei Staaten angehörigen Obmann sich zu vereinigen, welchem dann die schließliche Entscheidung zusteht.

Art. 14.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages soll mit möglichster Beschleunigung, jedenfalls vor Ablauf des Monats April dieses Jahres erfolgen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den im Eingange genannten Commissarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Oldenburg, den 26. Februar, Achtzehnhundert Ein und Sechszig.

(gez.) **Lampe. von Rössing. Becker. Th. Curtius Dr.**
 (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Beilage 1. zum Vertrage zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen,
vom 26. Februar 1861.

Kriegsetat der Artillerie.

Kopf- zahl.		Officer- Pferde.	Großbrzgl. Pferde.	
			Reit.	Zug.
a) Stab.				
1	Commandeur (Stabsoffizier)	3		
1	Adjutant (Lieutenant)	2		
1	Rechnungsführer			
1	Stabsfourier			
1	Stabstumpeter		1	
1	Reitknecht			
3	Fahrer und Pferdewärter:			
	1 Fahrer für einen 2spännigen Stabs- und Cassewagen			2
	2 Pferdewärter (1 für den Commandeur, 1 für den Adjutanten)			
9	b) Erste Batterie von 6 Geschützen.	5	1	2
1	Hauptmann	2		
3	Oberlieutenant und Lieutenant	6		
11	streitbare Unterofficiere		10	
	1 Feldwebel,			
	1 Oberfeuerwerker,			
	3 Feuerwerker (darunter 1 Fourier und 1 Rüstmeister),			
	6 Unterofficiere			
3	Trompeter		3	
4	berittene Bombardiere (für 4 Munitionswagenzüge)		4	
6	Bombardiere zu Fuß			
66	Fußkanoniere (einschließlich 8 Oberkanoniere für die Munitionswagen)			
	42 für 6 Geschütze,			
	16 = 8 Wagen,			
	8 zur Reserve			
67	Fahrer und Pferdewärter (einschl. 6 Oberkanoniere für 6 Geschütze)			
	18 für 6 Geschütze			36
	24 = 8 Munitionswagen			48
	3 = 1 Feldschmiede			6
	4 = 2 Vorrathswagen			8
	2 = 1 Brodwagen			4
	12 = Reservepferde und zur Reserve			10
	4 Officierspferdewärter			
1	Arzt		1	
1	Kurschmidt		1	
1	Bandagenträger, zugleich Bedienter des Arztes			
4	Handwerker (2 Schmiede, 2 Sattler)			
168	c) Zweite Batterie von 6 Geschützen (gezogene oder 12pf.)	8	19	112
d) Bespannte Munitionscolonne.				
1	Hauptmann	2		
1	Lieutenant	2		
9	streitbare Unterofficiere		8	
	1 Feldwebel,			
	1 Oberfeuerwerker,			
	1 Feuerwerker (Fourier),			
	6 Unterofficiere (Sectionsführer)			
2	Trompeter		2	
6	Bombardiere zu Fuß			
42	Fußkanoniere			
43	Fahrer und Pferdewärter (einschließlich 6 Oberkanoniere)			
	20 für 10 Munitionswagen			40
	2 = 1 Feldschmiede			4
	2 = 1 Vorrathswagen			4
	2 = 1 Brodwagen			4
	4 = 2 Vorrathslafetten			8
	10 = 8 Reservepferde und zur Reserve			8
	3 Officierspferdewärter (1 für den Oberfeuerwerker als Zugführer)			
1	Arzt		1	
1	Kurschmidt		1	
1	Bandagenträger (zugleich zur Bedienung des Arztes)			
2	Handwerker (1 Schmidt, 1 Sattler)			
109	Der Colonne gehen noch hinzu die Oldenburgischen und Hanseatischen Patronenwagen mit Chargen, Mannschaft und Bespannung.	4	12	68

Kopf- zahl.		Officiere. Pferde.	Großbrgl. Pferde.	
			Reit.	Bug.
	e) Munitions-Depot. (Reserve-Munition in eigenen unbespannten Fahrzeugen.)			
	Unterofficiere und Fußkanoniere werden nach Bedarf von der Mannschaft der Zeugabtheilung abgegeben.			
	30 unbespannte Artillerie-Munitionswagen. Denselben gehen die Oldenburgischen und Hanseatischen Patronenwagen hinzu.			
	f) Ersatz- und Zeug-Abtheilung.			
1	Hauptmann.....	1		
1	Lieutenant.....	1		
4	Freitbare Unterofficiere:			
	1 Feldwebel,			
	1 Feuerwerker (Fourier),			
	2 Unterofficiere.			
1	Zeugwärter,			
1	Feuerwerksmeister,			
2	Zeugdiener,			
1	Unteroffizier des Zeughauses,			
12	Zeugarbeiter,			
1	Trompeter.			
9	Fußkanoniere.			
8	Fahrer.			
17	Rekruten (9 Fußkanoniere, 8 Fahrer),			
	ferner:			
	2 bespannte Geschütze zur Einübung.....		2	12
	4 Geschütze im Depot.			
58		2	2	12
	Der Kriegs-Stat enthält demnach:			
9	a) für den Stab.....	5	1	2
168	b) erste Batterie.....	8	19	112
168	c) zweite Batterie.....	8	19	112
109	d) Bespannte Munitionscolonne.....	4	12	68
58	e) Munitions-Depot, und	2	2	12
512	f) Zeug- und Ersatz-Abtheilung.....	27	53	306
	Zusammen.....			
	Darunter befinden sich:			
14	Officiere, nämlich.....	27		
	1 Stabsoffizier,			
	4 Hauptleute			
	3 Oberlieutenants,			
	6 Lieutenants.			
42	Unterofficiere, nämlich.....		30	
	4 Feldwebel,			
	3 Oberfeuerwerker,			
	8 Feuerwerker (4 erster, 4 zweiter Classe),			
	20 Unterofficiere der Artillerie,			
	1 Rechnungsführer der Artillerie,			
	1 Stabsfourier,			
	1 Zeugwärter,			
	1 Feuerwerksmeister,			
	2 Zeugdiener (1 erster, 1 zweiter Classe),			
	1 Unteroffizier des Zeughauses.			
10	Trompeter, darunter.....		9	
	1 Stabstrompeter (Feldwebel),			
	2 Trompeter erster Classe (Unterofficiere),			
	4 " zweiter Classe (Bombardiere),			
	3 " dritter Classe (Gefreite).			
8	berittene Bombardiere.....		8	
18	Bombardiere zu Fuß.			
34	Oberkanoniere (Gefreite),			
	18 Fahrer,			
	16 zu Fuß.			
188	Fußkanoniere (darunter 12 Kanoniere der Zeugabtheilung und 9 Rekruten)			
178	Fahrer und Pferdewärter (darunter 12 Pferdewärter und 8 Rekruten)			
1	Reitknecht.		3	
3	Ärzte.....		3	
3	Rurschmiede.....			
499		27	53	
	Transport.....			

Kopf- zahl.		Officer- Pferde.	Großbragl. Pferde.	
			Reit.	Zug.
	Transport.....	27	53	
3	Bandagenträger, zugleich zur Bedienung der Aerzte.			
10	Handwerker; ferner für 12 Geschütze der Batterien, 2 " der Ersatzabtheilung, 16 Munitionswagen der Batterien, 2 Feldschmieden der Batterien, 32 sechsspännige Fahrzeuge.....			192
	für 10 Munitionswagen der Colonne, 1 Feldschmiede, 5 Vorrathswagen (Compagnie- und Requisitionswagen), 2 Vorrathslafetten, 3 Brodwagen, 21 vierspännige Fahrzeuge.....			84
	für einen zwelfspännigen Stabs- und Cassenwagen.....			2
	dazu Reservepferde $\frac{1}{10}$			28
	ferner unbespannte Fahrzeuge: 4 Geschütze im Depot, 30 Munitionswagen für die Reservemunition.			
512	Zusammen.....	27	53	306
Von diesen 512 Mann werden 400 Mann in das Contingent eingerechnet, 112 " über das Contingent gestellt.				
Diesem Etat der gemeinschaftlichen Artillerie gehen für Oldenburg allein hinzu, und zwar für den Munitionstrain und die Zeugabtheilung für Infanterie und Cavallerie, so wie für die Pioniere:				
ad d. Bespannte Munitionscolonne.				
4	Unterofficiere (gleich den berittenen Bombardieren).....		4	
22	Fahrer, nämlich 18 für 9 Patronenwagen.....			36
	4 " 4 Reservepferde und zur Reserve.....			4
26	Zusammen.....		4	40
ad. e. Munitionsdepot. 19 unbespannte Patronenwagen. (Mannschaft wird nach Bedarf von der Zeug-Abtheilung abgegeben.)				
ad. f. Zeug- und Ersatz-Abtheilung.				
1	Zeugwärter, zugleich Rechnungsführer,			
2	Zeugdiener (1 erster, 1 zweiter Classe),			
1	Zeugschreiber, Fourrier,			
1	Unteroffizier des Zeughauses,			
24	Zeughausarbeiter, davon nach Bedarf für die Reserve-Munitionscolonne. ferner für die Ersatzmannschaft der Pioniere:			
2	Pioniere			
2	Rekruten der Pioniere.			
33	zusammen.			
ferner g. Die Pionnier-Abtheilung.				
1	Lieutenant.....	2		
3	Unterofficiere (1 Feldwebel, 1 Sergeant, 1 Unteroffizier),			
1	Trompeter,			
28	Pioniere (einschließlich ein Bombardier und 4 Ober-Pioniere),			
1	Officiers-Pferdewärter.			
34	- Zusammen.....	2		
Dem Kriegs-Etat gehen mithin im Ganzen hinzu:				
26	ad. d. Bespannte Munitionscolonne.....		4	40
	ad. e. Munitions-Depot, und			
33	ad. f. Zeug- und Ersatz-Abtheilung,.....	2		
34	ferner g. Pionnier-Abtheilung.....			
93	Zusammen.....	2	4	40

Kopf- zah.		Officer- Pferde.			Großbrzgl. Pferde.	
		Reit.	Zug.			
	Darunter befinden sich:					
1	Officier (Lieutenant).....	2				
12	Unterofficiere, nämlich:					
	3 der Pionniere,					
	1 Feldwebel,					
	1 Sergeant,					
	1 Unterofficier,					
	1 Zeugwärter, zugleich Rechnungsführer,					
	2 Zeugdiener (1 erster, 1 zweiter Classe),					
	1 Zeugschreiber (Fournier),					
	1 Unterofficier des Zeughauses,					
	4 Trainunterofficiere (berittene Bombardiere).....			4		
1	Trompeter der Pionniere,					
24	Kanoniere des Zeughauses,					
32	Pionniere (einschl. 1 Bombardier, 4 Ober-Pionniere und 2 Rekruten),					
23	Fahrer und Pferdewärter,					
	ferner für 9 vierspännige Patronenwagen, dazu.....					36
	Reservepferde $\frac{1}{10}$					4
	ferner 19 unbespannte Patronenwagen.					
93	Zusammen.....	2	4	40		

Wenn der Brückenrain der Brigade nicht mit requirirten Pferden, sondern mit eigener Bespannung gefahren werden muß, sind für denselben zu stellen:

- 2 Trainunterofficiere,
- 16 Fahrer,
- 18 Köpfe.
- 2 Reitpferde,
- 30 Zugpferde,
- 2 Reservepferde,
- 34 Pferde.

Die Stellung dieser Mannschaften und Pferde wird von der Brigade gemeinsam zu geschehen haben.

(gez.) L. v. R. B. Th. C. Dr.

Beilage 2. zum Vertrage zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen,
vom 26. Februar 1861.

Stat

des Bestandes und der Competenzen des Artillerie-Corps auf dem Friedensfuße.

I. Geldbezüge der Truppen.

	Jährliche		Bemerkungen.
	Gehalte und Zulagen	Quartier- gelder	
a) Officiere.	+	+	
1 Stabsofficier.....	1500	168	Es ist das Gehalt eines Stabs- officiers 2. Classe berechnet.
1 Funktionszulage für den Commandeur.....	150		Ist der Artillerie-Commandeur
1 Waffenzulage für den Stabsofficier.....	150		Stabsofficier 1. Classe, so
2 Hauptleute erster Classe, jeder.....	1000	108	erhält derselbe 1700 fl ,
2 Hauptleute zweiter Classe, jeder.....	700	108	wenn 3. Classe 1300 fl .
4 Waffenzulagen, jede.....	100		Für einen derselben, welcher
3 Oberlieutenants, jeder.....	360	68	casernirt, fällt das Quar-
6 Lieutenants, jeder.....	300	68	tiergeld weg.
9 Waffenzulagen, jede.....	60		Für die 4 Hauptleute; die Pferde
4 Stallvergütungen für berittene Officiere vom Hauptmann abwärts, jede.....	16		der Lieutenants erhalten ih-
b) Militäirbeamte von Officiersrang.			ren Platz in den Dienststellen.
1 Assistenzarzt.....	360	68	
c) Unterofficiere und Mannschaft.			
1 Rechnungsführer erster Classe.....	196	54	
1 Feuerwerksmeister und 2 Zeugwärter, jeder.....	300-500		Einer der beiden Zeugwärter
4 Feldwebel und Oberfeuerwerker, jeder.....	96		ist zugleich Rechnungsführer.

	J ä h r l i c h e		B e m e r k u n g e n.
	Gehalte und Zulagen.	Quartier- gelder.	
	⸌	⸌	
4 Zeugdiener, jeder.....	200-400		
1 Stabsfourier, 1 Zeugschreiber, jeter.....	72	42	
4 Feuerwerker und Sergeanten erster Classe, jeder	72		
1 Kürschmidt.....	72	27	
6 Feuerwerker und Sergeanten zweiter Classe, jeder	60		
1 Stabstrompeter.....	146	42	
20 Unterofficiere und Trompeter erster Classe, jeder	48		
14 Bombardiere und Unterofficiere und Trompeter zweiter Classe, jeder.....	36		
14 Oberkanoniere, Oberpionniere und Trompeter dritter Classe, jeder.....	34		
171 Mann, jeder.....	20		
52 Mann auf 1 Monat, jeder.....	12 ³ / ₄		
52 Waffenzulagen, jede.....	10		
171 Waffenzulagen, jede.....	4		
52 Waffenzulagen auf 1 Monat, jede.....	1 ¹ / ₃		

Bemerkung.

Von den vorstehend aufgeführten Chargen und Mannschaften kommen auf den gemeinschaftlichen Artillerie-Stat:

- 13 Officiere,
- 1 Arzt,
- 1 Kürschmidt,
- 35 Unterofficierschergen,
- 10 Trompeter,
- 10 Bombardiere,
- 157 Kanoniere (einschließlich Gefreite),
- 227 Köpfe.

ferner auf Oldenburg allein:

- 1 Officier (Lieutenant),
- 7 Unterofficierschergen,
- 1 Trompeter,
- 24 Kanoniere,
- 33 Köpfe.

Fernerer Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Regulativs des dauernden Bedarfs für das Großherzoglich Oldenburgische Bundes-Contingent auf dem Friedensfuß vom 29. August 1857 finden auch für das Artillerie-Corps auf dem Friedensfuß Anwendung in Betreff

- 1) der Alterszulagen,
- 2) der Zulagen bei Commando's, Cantonnements, in Lagern etc.,
- 3) des Quartiergeldes,
- 4) der Bureau- und Schreibgelder.

Die Functionszulage des Artillerie-Commandeurs ist nur eine persönliche und gehört nicht zur Besoldung im Sinne des Militär-Pensionsgesetzes.

II. Naturalverpflegung der Mannschaft.

- 1) Der Feuerwerksmeister, die Zeugwärter und die Zeugdiener haben nur dann Anspruch auf Portionen, wenn sie zur Theilnahme an den Uebungen der Truppen außerhalb der Garnison commandirt werden.
- 2) Die Zahl der jährlich erforderlichen Portionen ist festgesetzt auf 87,596 Portionen.
- 3) Die Zahl der unter den Unterofficierschergen enthaltenen Portepesefährnisse beträgt 2.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Regulativs vom 29. August 1857 ebenfalls Anwendung für die Verpflegung des Artillerie-Corps auf dem Friedensfuß.

III. Naturalverpflegung der Pferde.

- 1) In dem Stat werden als Dienstpferde aufgeführt:
 - a) für den Artillerie-Commandeur 3 Pferde,
 - b) für 3 Hauptleute und für den Adjutanten je 2 Pferde,
 - c) für 1 Hauptmann und 8 Oberlieutenants und Lieutenants je 1 Pferd,
 - d) 70 Artilleriepferde.
- 2) Das Gesamtbedürfnis an Rationen ist festgestellt zu 32,850 Rationen.

Im Uebrigen wie sub II.

IV. Montirung.

A. Zur Complethaltung des Bestandes:

- 1) Mit Ausnahme des Feuerwerksmeisters, der Zeugwärter und der Zeugdiener erhält jeder Mann vom Feldwebel abwärts, dieser mitgerechnet, die Montirungsstücke nach den bezüglichen Reglements geliefert.
- 2) Zur Erhaltung des Bestandes an Montirungsstücken wird die Summe von 5147 ss 4 sg. 3 d festgestellt.

B. Zur Unterhaltung der Montirungsstücke, so wie zu sonstigen kleinen Compagnie-Ausgaben wird neben dem Erlöse aus dem Verkauf ausrangirter Sachen 727 ss angenommen.**V. Ausrüstungsmaterial.**A. Zur Complethaltung des Bestandes u. wird der Betrag von 7029 ss aufgenommen.B. Zur Unterhaltung des Ausrüstungsmaterials der einzelnen Abtheilungen 812 ss 17 sg. 6 d .**VI. Remonte.**A. Zum Ersatz für jährlich 8 Truppsperde, einschließlich des Erlöses für ausrangirte Pferde, werden aufgenommen 568 ss .B. Remonte-Vergütung an Hauptleute 2. Classe, Oberlieutenants und Lieutenants 302½ ss .**VII. Garnisonverwaltung.**Zur Bestreitung der sämmtlichen durch die Casernirung veranlaßten Kosten u. 3090 ss .**VIII. Vermischte Ausgaben.**Für die s. g. kleinen Ausgaben für die Abtheilung, ferner für Extraordinarien als Sendungskosten von Officieren u., so wie für Geworbene Gratificationen u. 2740 ss .(unterz.): **L. v. R. B. Th. C. Dr**

Beilage 3 zum Vertrage zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen.
vom 26. Februar 1861.

Stat

der Mobilmachungskosten der Artillerie.

1. Mobilmachungsgelder.

a) an Officiere.

Es erhalten

der Stabsofficier.....	80 ss
der Hauptmann.....	60 "
der Oberlieutenant und Lieutenant.....	40 "
der Assistenzart.....	40 "

b) an die Mannschaft.

eine halbe Monatslohnung nach dem Feldetat.

2. Zuschuß zur Feldausrüstung.

a) der Montirung.

Für jeden Unterofficier und Bombardier.....	1 ss
Für jeden Reitknecht und Drainsoldat.....	2 "

b) der Fahrzeuge und Pferde.

Fürs Nachbinden der Räder à Fahrzeug 10 ss , und zu Reparaturen und Anschaffungen der im Frieden, als dem Verderben ausgesetzt, nicht vorrätig gehaltenen Gegenstände ebenfalls 10 ss ; also zusammen fürs Fahrzeug 20 ss .Für Auffüllen der Satteltaschen, Befestigen der Kummfledern, erstmaliges Einschmieren der Geschirre u. à Pferd 2 ss .**3. Remontegelder an Officiere.**Für jedes Pferd, welches nach dem Feldetat mehr gehalten werden muß, als der Friedensetat aussetzt, wird ein Zuschuß zu den Anschaffungskosten gewährt, welcher anzuschlagen ist auf 90 ss Gold.**4. Ankauf von Pferden.**Für die nach dem Feldetat erforderliche Kriegs-Augmentation werden fürs Pferd anzuschlagen sein 150 ss Gold.

Die wirkliche Ausgabe richtet sich nach den wirklichen Anschaffungskosten.

5. Equipirungsgelder.Officiere und Aerzte, welche im Friedensetat nicht vorhanden sind, also zur Feldaugmentation aus dem Civil engagirt werden, erhalten als Vergütung für die Anschaffung ihrer Equipirung, die Officiere 200 ss , die Aerzte 100 ss . Bei ihrer Entlassung aus dem Dienst erhalten dieselben den sechsmonatlichen Betrag der Feldbesoldung als Abfindung.(gez.) **L. v. R. B. Th. C. Dr.**

Unter-Anlage II
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 10. April 1861.

Zusatz-Akte

zum Vertrage zwischen Oldenburg und den freien Hansestädten Lübeck und Bremen vom 26. Februar 1861.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen den Commissarien von Oldenburg und den freien Städten Lübeck und Bremen abgeschlossenen Vertrags wegen der Artilleriestellung dieser Staaten wurden die folgenden Erklärungen abgegeben, und zwar:

1) von Seiten der Commissarien der freien Städte:

daß, um im Kriegsfall den Bedarf an Geworbenen zu sichern und übertriebenen Anforderungen zu begegnen, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ermächtigt sein solle, den 42 Geworbenen für die freien Städte (Art. 9. des Vertrags) eine bis auf zehn Thaler Preuss. Crt. für jeden Monat effectiver Dienstzeit zu erhöhende Gratification schon im Frieden, beim Abschluß der Capitulationen mit denselben, für den Fall des Eintritts einer Mobilmachung beziehungsweise Kriegsbereitschaft zuzusichern.

2) von Seiten der Oldenburgischen Commissarien:

- a) daß im Fall einer auf Anordnung des Bundes etwa eintretenden Mehrleistung für das gegenwärtig auf $\frac{1}{6}$ Procent der Bevölkerung normirte Ersatzcontingent, welche Mehrleistung bei den schwebenden Verhandlungen über eine Revision der Bundeskriegsverfassung mit in Anregung gebracht ist, die vertragsmäßig vereinbarten einmaligen sowohl als jährlichen Geldbeiträge der freien Städte dadurch keine Erhöhung erleiden würden, indem nämlich die in Folge dessen für Oldenburg bei der Artillerie eintretende Mehrleistung durch eine dieser genau entsprechende Minderleistung an Infanterie ausgeglichen werde;
- b) daß diejenigen Zahlungsverbindlichkeiten, welche aus dem nach Auflösung der früheren Brigade-Convention im September 1851 abgeschlossenen Vergleich den freien Städten oblagen, und welche nach Art. 17. des Vertrages zwischen Oldenburg und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg vom 28. Februar 1855 während der Dauer dieses Vertrags fiktirt worden sind, nunmehr, so weit diese Verpflichtungen die freie Stadt Lübeck betreffen, als erloschen zu betrachten seien, wie dies zwischen Oldenburg und Bremen durch Separat-Vertrag vom heutigen Tage gleichermaßen erledigt worden;
- c) daß die Großherzogliche Regierung bereit sei, vor der Ausführung von Bundesbeschlüssen, welche temporaire Veränderungen des Friedensbestandes der Artillerie mit sich führen, den Höhen Senaten von den nothwendig erachteten Maßregeln so zeitig Mittheilung zu machen, daß etwa obwaltende Bedenken und Bemerkungen in Betreff der Ausführung noch, so weit thunlich, berücksichtigt werden können.

Oldenburg, den 26. Februar 1861.

(gez.) Lampe. von Hössing. Becker. Th. Curtius Dr.

Unteranlage III
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 10. April 1861.

So geschehen Oldenburg, den 26. Februar 1861.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages zwischen Commissarien von Oldenburg, Lübeck und Bremen wurden die nachfolgenden Erläuterungen zu verschiedenen Artikeln dieses Vertrages festgestellt und allseitig acceptirt:

zu Art. 4.

Als einmaliger Beitrag der Städte zu den Kosten der ersten Aufstellung der vermehrten Artillerieleistung war von Oldenburg auf Grund vorgelegter Kostenschläge die nachfolgende Forderung gestellt:

	von Lübeck	von Bremen
für Material zc.	10,258 <i>ass</i> Pr. Ert.	25,613 <i>ass</i> Pr. Ert.
„ Pferdeankauf.	1,266 „ „ „	3,162 „ „ „
„ Caserne, Stallung zc.	4,604 „ „ „	7,695 „ „ „
Zusammen.	16,128 <i>ass</i> Pr. Ert.	36,470 <i>ass</i> Pr. Ert.

Von den Commissarien der freien Städte wurde gegen diese Forderung geltend gemacht:

1) das bundesmäßig mitzuführende resp. bereit zu haltende Munitionsquantum sei für gezogene Geschütze noch nicht festgestellt, und in Anbetracht der größeren Trefffähigkeit der Geschütze, sowie des großen Gewichtes der Munition voraussichtlich eine geringere Normirung als für glatte Zwölfpfünder demnächst zu erwarten, welche den aufgestellten Berechnungen zu Grunde gelegt worden. In solchem Fall aber würden sich die Leistungen in Betreff der bereit zu haltenden Munition sowohl, als in Betreff der erforderlichen Fahrzeuge und Pferdegeschirre, und folgerichtig auch die ersten Aufstellungskosten vermindern.

Hiergegen wurde von den Oldenburgischen Commissarien geltend gemacht, daß für jezt jedenfalls die bundesmäßige Leistung für schwere Feldgeschütze (Zwölfpfünder) maßgebend sein müsse, jedoch Oldenburg gern bereit sei, das im Fall einer demnächstigen Verminderung des bundesmäßigen Munitionsquantums gegen die Annahme von 450 Schuß pro Geschütz, übercomplet werdende Material für eigene Rechnung wieder zu übernehmen, und den Städten nicht nur eine adäquate Rückzahlung auf die zufolge Art. 4. gezahlten Beiträge zu machen, sondern auch die in Art. 6. stipulirte jährliche Abversionssumme entsprechend zu ermäßigen. Diese Erklärung der Oldenburgischen Commissarien wurde in Art. 7. des Vertrags aufgenommen.

2) Ein Viertel der etatmäßigen Munition brauche nur in Material bereit gehalten zu werden, und dürften sich dieser Bestimmung gemäß die Kosten für die erste Herstellung der Munition für jezt ermäßigen.

Hierzu wurde von den Oldenburgischen Commissarien bemerkt, daß überall nur die Kosten der Materialien, resp. der halbfertigen Munition, soweit solche nach den Bundesbestimmungen bereit gehalten werden müßten, berechnet seien; die Kosten dieser Materialien zc. kämen denen der fertigen Munition nahezu gleich, da die weitere Verarbeitung der Materialien zu fertiger Munition durch die Truppe selbst geschehe und nur geringe Ausgaben veranlasse, welche aus den laufenden Unterhaltungsgeldern bestritten würden.

3) Oldenburg verwerthe manches Material, welches es schon für sich bisher habe zu stellen gehab daher jezt, als bereits vorhanden, nicht anzuschaffen brauche, dadurch, daß es dasselbe in die gemeinschaftliche bundesmäßige Leistung einstelle, und den auf die Städte fallenden Antheil zum Vollen berechne, und zwar zu einem

höheren Werth als dasselbe sonst für Oldenburg habe. Es möge hierin ein Grund gefunden werden, die Beitragssumme der Städte zu den Kosten der ersten Aufstellung zu ermäßigen.

Von den Oldenburgischen Commissarien konnte dieses Motiv zur Ermäßigung der ersten Beitragssumme nicht verkannt werden.

4) Die Kosten der Einrichtung der Caserne, der Stallungen und der sonstigen Garnison-Anstalten für die Erhöhung des Präsenzstandes der Artillerie gegen den bisherigen, seien den Städten vollständig zur Last gelegt, und diese dadurch in die Lage versetzt, für dieselbe Mannschaft zweimal ein Casernement resp. Unterbringung beschaffen zu müssen, nämlich einmal für die Artillerie und dann für die nämliche Kopfszahl, um welche Oldenburg sein Infanterie-Contingent verringere, in den eigenen Garnisonen.

Die Oldenburgischen Commissarien konnten nicht verkennen, daß in diesem Verhältniß für die Städte ein besonderer Nachtheil liege, hoben indessen dagegen hervor, daß Oldenburg daraus kein Vortheil erwachse, indem das vorhandene Casernement der Infanterie für die Artillerie nicht zu verwerthen sei, daß ferner wegen der Stallungen u. die Einrichtungskosten des Casernements für Artillerie mehr betragen müßten als diejenigen für eine gleiche Zahl Infanterie, und daß endlich im Fall einer Auflösung des Vertrages die erfolgte Vergrößerung der Garnison-Anstalten für Oldenburg keinen Werth habe.

Unter möglichster Berücksichtigung der in den vorstehenden Punkten hervorgehobenen Momente, sowie in Erwägung, daß die vorgelegten Kostenanschläge zum Theil nur auf einer Schätzung beruhen und in manchen Punkten noch einer Ermäßigung fähig sein dürften, und ferner, daß alle Einrichtungen, auf deren Beschaffung die vorbemerkten Beiträge der Städte sich beziehen, im Fall einer Auflösung des Vertrages bei Oldenburg verbleiben, verständigten sich die Commissarien schließlich dahin, die Beiträge der Städte für die erste Aufstellung und die Einrichtungen dazu auf die im Art. 4. aufgeführten Summen festzustellen.

zu Art. 5.

Die in diesem Artikel, als bis zur Anschaffung der Geschütze u. für die zweite Batterie zurück zu stellen, aufgeführten Summen von

Lübeck 2180 *sf*

Bremen 5445 "

repräsentiren die Antheile der Städte an den Kosten für die Hälfte
von 16 Geschützröhren (gezogene)
" 18 Lafetten mit Zubehör,
" 5400 Schuß.

Die Gesamtkosten waren nämlich veranschlagt wie folgt:

16 Geschützröhre.	15,878 <i>sf</i>	13 <i>fg.</i>	4 <i>z.</i>
18 Lafetten mit Zubehör.	8,712 "	— "	— "
5400 Schuß mit Zubehör.	14,324 "	5 "	7 "

und ist der auf die Städte fallende Antheil an diesen Gesamtkosten nach Maßgabe des in Art. 9. bestimmten Beitragsverhältnisses ermittelt.

zu Art. 6.

Die jährliche Aversionalsumme als Beitrag der Städte zu den Unterhaltungskosten der Artillerie im Frieden war nach dem Vorschlage Oldenburgs angenommen zu:

5,878 *sf* für Lübeck,

14,676 " " Bremen.

Dieselbe wurde in Erwägung:

1) daß an den normalen jährlichen Kosten, wie solche für die Unterhaltung der Artillerie auf dem Friedensfuß berechnet worden, durch temporaire Vacanzen in den Chargen, wenn auch nicht in den Gemeinen und Pferden, stets einige Ersparnisse sich ergeben;

2) daß der auf die Städte fallende Antheil an Pensionen für Individuen des gemeinschaftlichen Artillerie-Stats in den ersten zehn Jahren jedenfalls nicht denjenigen Betrag erreichen werde, welcher bei Berechnung der vorstehend gedachten Aversionalsumme zu Grunde gelegt war;

3) daß der aufgestellte Verpflegungsstat der Artillerie auf dem Friedensfuß in verschiedenen Positionen noch eine Ermäßigung zulasse, ohne daß dadurch den Anforderungen der revidirten näheren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung Eintrag geschehe.

4) daß von den Städten eine schärfere Aufrechnung der verminderten Infanteriestellung Oldenburgs gegen die für sie berechnete Artilleriemannschaft geltend gemacht werden konnte;

mit allseitiger Zustimmung auf die im Art. 6 aufgeführten Beträge festgestellt.

zu Art. 7.

Unter den hier gedachten Veränderungen sind ebensowohl die etwa thunlich werdenden Ermäßigungen (z. B. durch Verminderung der Bespannung resp. Bedienung) begriffen, als die gebotenen Erhöhungen.

zu Art. 9.

Das aufgeführte Beitragsverhältniß von

Oldenburg 8,30.

Lübeck 1,53.

Bremen 3,82.

Theilen beruht auf der matricularmäßigen Leistung der drei Staaten für die Bundesforderung an Geschützen, unter Hinzufügung von zwei Geschützen für die Reiterei Bremens.

zu Art. 10.

Das im Art. 10 angezogene Reglement über die Mobilmachungs- und Feldgebührrnisse für das Großherzogliche Truppencorps ist in paraphirten Exemplaren diesem Protokoll beigelegt worden.

Geschehen wie oben.

(gez.): Lampe. von Rössing. Becker. Th. Curtius Dr.

Unter-Anlage IV
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 10. April 1861.

Separat-Vertrag.

Nachdem am heutigen Tage zwischen Commissarien Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und der hohen Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Bremen ein Vertrag über die Vertretung der Artilleriequote von Lübeck und der Artillerie- und Reiterquote von Bremen durch Oldenburg verabredet worden, wodurch die bisherige vertragsmäßige Vertretung der Artilleriequote Bremens durch Oldenburg erledigt wird, so haben die hohen Regierungen von Oldenburg und Bremen zum Zwecke der Lösung dieses bisherigen wegen der Artillerie bestehenden Vertragsverhältnisses und Bestimmung der dadurch in den bezüglichen Verträgen in Betreff des Brigadeverbandes entstehenden Aenderungen zu Commissarien ernannt, und zwar

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Seine Excellenz, den Minister, Vorsitzenden im Staatsministerium und Kammerherrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Großkreuz etc.

und den Hauptmann im Artilleriecorps Wilhelm Theodor Becker,

der hohe Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Dr. Hermann Heinrich Lampe,

welche Commissarien nach gegenseitig anerkannter Legitimation den folgenden Separatvertrag unter Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Committenten vereinbart und abgeschlossen haben.

Art. 1.

Die Bestimmungen der Convention wegen Verbindung der Oldenburgischen und hanseatischen Contingente zu einer gemeinschaftlichen Brigade, d. d. Oldenburg, den 6. Januar 1834, nebst Zusatzacte I. von demselben Dato, sodann die Festsetzungen der Zusatzacte II. zu der gedachten Brigadeconvention vom 15. November 1842, sowie die Bestimmungen der später zwischen den beiden Regierungen geschlossenen Convention, d. d. Oldenburg, den 25. April 1851 und des von den beiderseitigen Commissarien, d. d. Hamburg, den 28. Februar 1855 verabredeten Separatvertrags wegen Fortdauer der zwischen den Contingenten Oldenburgs und Bremens bestehenden Brigadeverbindung bleiben, abgesehen von den im Art. 2 und 4 erwähnten Modificationen in voller Kraft und werden durch den Eingangs gedachten, heute abgeschlossenen neuen Vertrag nicht alterirt.

Art. 2.

Mit der am 1. Mai 1861 eintretenden Geltung des heute zwischen den Regierungen von Oldenburg, Lübeck und Bremen wegen Vertretung des Artilleriecontingents Lübecks und der Artillerie- und Reitercontingente Bremens durch Oldenburg mittelst Aufstellung von zwei gemeinschaftlichen Batterien von zwölf resp. gezogenen und schweren Geschützen vereinbarten Vertrags hört die bestehende Vertretung der Artilleriequote Bremens durch Oldenburg, welche durch die Art. 1 genannten Verträge festgesetzt war, gänzlich auf, und tritt an deren Stelle die in gedachter Weise heute anderweitig verabredete Vertretung dieses Artilleriecontingents Bremens.

Art. 3.

Der Antheil Bremens an der bisher mit Oldenburg gemeinschaftlichen Artillerie, namentlich an dem Material beziehungsweise Einrichtungen und Pferdebeständen ist nach Maßgabe der von dem Großherzoglich Oldenburgischen Commissarien vorgelegten Berechnungen in Folge eingetretener Verständigung auf die Summe von achtausend einhundert Thalern Courant vereinbart und wird an der nach Art. 5

des heute zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen abgeschlossenen Vertrags für die ersten Aufstellungskosten der neuen Artillerieformation an Oldenburg von Bremen zu zahlenden Summe von sechsundzwanzigtausend sechshundert Thaler Courant gekürzt, so daß sich letztere auf achtzehntausend fünfhundert Thaler Courant reducirt.

Art. 4.

Der bis dahin an Oldenburg nach Maßgabe der Convention vom 25. April 1851 für die Artillerievertretung, den Brigadestab und die Militärschule gezahlte Beitrag Bremens von fünftausend fünfhundert sechs und dreißig Thaler acht und dreißig Groten Gold fällt vom 1. Mai 1861 an, bis wohin die Zahlung erledigt ist, weg.

Art. 5.

Die von Bremen im Art. 5 der Uebereinkunft d. d. 25. April 1851 resp. Art. 17 des Vertrags d. d. 28. Februar 1855 übernommenen Verpflichtungen wegen Zahlung etwaiger Pensionen und Abfindungen cessiren nummehr gänzlich.

Art. 6.

Für den Brigadestab zahlt Bremen vom 1. Mai 1861 an jährlich praenumerando seinen Antheil an dem in dem Vertrage d. d. Hamburg den 28. Februar 1855 verabredeten Aversum von Thaler 4200 Gold mit neunhundert dreißig Thaler 10 Groten Gold.

Art. 7.

Für die Militärschule bezahlt Bremen vom 1. Mai 1861 an jährlich praenumerando seinen Antheil, welcher nach Maßgabe der Brigadeconvention vom 6. Januar 1834 und Zusatzacte I. von demselben Tage vierhundert elf Thaler sechs und sechszig Grote Gold beträgt.

Art. 8.

Die in Art. 6 und 7 erwähnten jährlichen Zahlungen sollen vom 1. März 1862 an jedesmal an diesem Tage, der verhältnismäßige Beitrag vom 1. Mai 1861 bis 28. Februar 1862 aber am 1. Mai 1861 praenumerando an die Allgemeine Militaircasse in Oldenburg eingezahlt werden.

Art. 9.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages soll mit möglichster Beschleunigung, jedenfalls vor Ablauf des Monats April dieses Jahres erfolgen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den im Eingange genannten Commissarien unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Oldenburg, den 26. Februar Achtzehnhundert Ein und Sechszig.

(gez.) Lampe.
(L. S.)

(gez.) von Mössing.
(L. S.)

(gez.) Becker.
(L. S.)